

»until the relations in the said sphere between the two countries shall have been formally regulated and promoted by the conclusion of a Treaty of Commerce between them.« (Ziff. 4 des Notenwechsels Nr. 3.)

## II. Handelsverträge

Der nach langwierigen Verhandlungen am 17. November 1938 unterzeichnete *Handelsvertrag* zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und *Großbritannien*<sup>1)</sup> ist der bedeutsamste, den die Vereinigten Staaten bisher auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 12. Juni 1934<sup>2)</sup> abgeschlossen haben. Während die bisherigen Verträge trotz ihrer stattlichen Zahl nur etwa zwei Fünftel des amerikanischen Außenhandels erfaßten, kommt durch den Vertrag mit Großbritannien, der außer dem Mutterland auch Neufundland und mehr als 50 britische Kolonien und Besitzungen betrifft, ein weiteres volles Fünftel hinzu. Großbritannien ist der Hauptabnehmer des amerikanischen landwirtschaftlichen Exports und gehört zu den drei wichtigsten Lieferanten der Vereinigten Staaten<sup>3)</sup>.

Die dem Abschluß des Vertrages entgegenstehenden Schwierigkeiten waren sehr erheblich, da beide Staaten in den letzten Jahren eine sehr verschiedenartige Handelspolitik betrieben hatten. Großbritannien hatte seit seiner mit der Import Duties Act von 1932 erfolgten Abkehr vom Freihandel den sogenannten Bilateralismus, also gerade die Form der handelsvertraglichen Vereinbarungen gepflegt, gegen die sich die neue Handelspolitik der Vereinigten Staaten richtete, und namentlich durch das mit den Ottawa-Vereinbarungen vom August 1932 für den Handel zwischen Mutterland und Dominien geschaffene Präferenzsystem die amerikanische Ausfuhr erheblich beeinträchtigt<sup>4)</sup>. Da die Vereinigten Staaten gerade auf eine Steigerung der durch die Ottawa-Vereinbarungen besonders stark in Mitleidenschaft gezogenen landwirtschaftlichen Ausfuhr entscheidendes Gewicht legten, war das Zustandekommen des Vertrages von einer Änderung des Ottawa-Systems abhängig, Großbritannien somit in die Lage versetzt, im Interesse der britisch-amerikanischen Wirtschaftsverständigung von den Dominien erhebliche Opfer verlangen zu müssen. Die große Bedeutung, die die Zugeständnisse der Dominien für den Abschluß des britisch-amerikanischen Vertrages gehabt

1) Cmd 5882.

2) Vgl. dazu diese Zeitschrift Bd. VII, S. 867 Anm. 1.

3) Vgl. hierzu Press Releases Bd. XIX Nr. 477 Suppl. A, S. 1.

4) Nach Angaben des »Economist« (Nr. 4911 vom 9. 10. 1937, S. 58) hatten die Ottawa-Vereinbarungen u. a. zur Folge, daß die britische Einfuhr von Schinken und Speck aus den Vereinigten Staaten von 7,3 Millionen £ im Jahre 1929 auf 1,5 Millionen £ im Jahre 1936 fiel, während in demselben Zeitraum die Einfuhr der gleichen Waren aus Kanada von 1,5 Millionen £ auf 5,5 Millionen £ stieg.

haben, erhellt aus einem »Vorwort«, das dem Abdruck des Vertragstextes in den Command Papers vorangestellt ist <sup>1)</sup>:

»His Majesty's Government in the United Kingdom gladly take this opportunity of expressing to His Majesty's Governments in Canada, the Commonwealth of Australia, New Zealand and the Union of South Africa and to the Governments of Newfoundland and India, cordial appreciation of their readiness to facilitate the conclusion of this Agreement by consenting to such modifications of their rights under existing Trade Agreements as were necessary to enable it to be concluded.«

Der Vertrag selbst, der wie alle neueren amerikanischen Handelsverträge von dem Grundsatz der unmittelbaren und unbedingten Meistbegünstigung »without request or compensation« ausgeht (Art. 6), enthält eine große Zahl gegenseitiger Zugeständnisse in Form von Zollbindungen, Zollermäßigungen und Zollbefreiungen. Die britischen Zugeständnisse kommen, entsprechend dem Charakter des britisch-amerikanischen Handels, vor allem der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Weizen, Schmalz, Schinken, Obst, Baumwolle), die amerikanischen vor allem der Einfuhr von Fertigfabrikaten (Textilien, Metallwaren) zugute, hinsichtlich deren Großbritannien Hauptlieferant der Vereinigten Staaten ist. Für den Handelsverkehr der Vereinigten Staaten mit den britischen Kolonien bestehen die britischen Zugeständnisse vorwiegend in einem Abbau der in diesen Gebieten britischen Erzeugnissen gewährten Vorzugsbehandlung, wogegen die Vereinigten Staaten sich zur Aufrechterhaltung der für die Einfuhr der meisten kolonialen Erzeugnisse bereits bestehenden Zollfreiheit verpflichtet haben. Im Handelsverkehr mit Neufundland stehen britischen Verpflichtungen zu einem Abbau der Präferenzen amerikanische Zollermäßigungen gegenüber. Im Interesse der Versorgung mit Rohstoffen sieht ferner ein besonderer Notenwechsel vom 17. November 1938 <sup>2)</sup> vor, daß in Ergänzung der Vertragsbestimmungen jeder Vertragspartner »shall . . . give sympathetic consideration to any representations which the other may make with respect to questions concerning access to raw materials.«

Nach dem Vorgang früherer britischer Verträge <sup>3)</sup> sind in den Artt. 9 und 10 Antidumpingmaßnahmen oder Ausgleichszölle für den Fall vorgesehen, daß durch ein Dumping <sup>4)</sup> oder Maßnahmen der Export-

<sup>1)</sup> In der Times v. 18. 11. 1938 wird dieses Vorwort bezeichnet als »an innovation fully justified in the circumstances.«

<sup>2)</sup> Cmd. 5882, S. 110.

<sup>3)</sup> Vgl. z. B. die in dieser Zeitschrift Bd. VIII, S. 513f. mitgeteilten Vorschriften des britisch-irischen Handelsabkommens v. 25. 4. 1938.

<sup>4)</sup> Ein Dumping im Sinne dieser Vorschriften liegt vor, wenn die aus den Vereinigten Staaten nach Großbritannien oder Neufundland eingeführten zollbegünstigten Waren in Großbritannien (Neufundland) verkauft werden »at less than the comparable price in the United States of America, due allowance being made for costs of transportation and other charges incidental to making delivery of the goods.« Zu sonstigen Dumpingklauseln

förderung<sup>1)</sup> »a trade or industry in the United Kingdom (Newfoundland) is or is likely to be injuriously affected.« Derartige Gegenmaßnahmen sollen jedoch erst angeordnet werden, nachdem der Regierung des betroffenen Vertragspartners Gelegenheit zur Darlegung ihres Standpunktes gegeben worden ist<sup>2)</sup>, und sie sind rückgängig zu machen »as soon as the circumstances which gave rise to their imposition have ceased to operate.« (Art. 9 Ziff. 3; 10 Ziff. 3.)

Die übrigen Vorschriften des Vertrages entsprechen in den Grundzügen denjenigen, die in den neueren amerikanischen Meistbegünstigungsverträgen üblich sind. Die Abweichungen bestehen, abgesehen von Verfeinerungen in der Fassung der einzelnen Klauseln<sup>3)</sup>, vor allem in einer Beschränkung des außerordentlichen Kündigungsrechts.

Auf Grund der Preisregulierungsklausel (Art. 15 Abs. 2)<sup>4)</sup>, die übrigens auch die Befugnis zu Einfuhrbeschränkungen an strengere Voraussetzungen als die früheren Verträge bindet, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht nur, wenn der Vertragspartner eine »substantial alteration in any quantitative regulation« vornimmt (Art. 15 Abs. 3)<sup>5)</sup>. Die »Dritte-Länder-Klausel« (Art. 19)<sup>6)</sup> ist dahin abge-

vgl. Art. IV des Handelsvertrags zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Columbien v. 13. 9. 1935 (abgedr. diese Zeitschrift Bd. VI, S. 118 Anm. 4) und Art. 12 des Handelsvertrages zwischen Großbritannien und Kanada v. 23. 2. 1937 (diese Zeitschr. Bd. VII, S. 572).

<sup>1)</sup> Eine derartige Exportförderung wird angenommen, wenn der betreffende Einfuhrartikel »is the subject of export bounties or subsidies in the United States of America.«

<sup>2)</sup> Notenwechsel Nr. 2 vom 17. 11. 1938: Cmd 5882, S. 110.

<sup>3)</sup> So formuliert Art. 5 den Grundsatz der Nicht-Diskriminierung bei der Festsetzung von Einfuhrbeschränkungen (vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 628) nunmehr wie folgt:

»If imports of any article into any of the territories of either High Contracting Party should be regulated either as regards the total amount permitted to be imported at a specified rate of duty, and if shares are allocated to countries of export, the share allocated to the territories of the other High Contracting Party shall be based upon the proportion of the total imports of such article from all foreign countries supplied by the territories of that High Contracting Party in past years, account being taken in so far as practicable in appropriate cases of any special factors which may have affected or may be affecting the trade in that article. In those cases in which a territory of one of the High Contracting Parties is a relatively large supplier of any such article, the High Contracting Party imposing the regulation shall, whenever practicable, consult with the other High Contracting Party before the share to be allocated to such territory is determined.«

<sup>4)</sup> Vgl. diese Zeitschrift Bd. VI, S. 116.

<sup>5)</sup> Die frühere Fassung ist noch beibehalten in dem am 6. 8. 1938 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Ecuador unterzeichneten Handelsvertrag (Executive Agreement Series Nr. 133; Registro Oficial Nr. 35 v. 21. 9. 1938), der in die eine Einfuhrbeschränkung rechtfertigenden Maßnahmen noch einbezieht diejenigen »imposed in order to maintain the exchange value of the currency of the country« (Art. VII).

<sup>6)</sup> Vgl. diese Zeitschrift Bd. V, S. 405.

schwächt worden, daß ihre Inanspruchnahme nicht mehr zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages führen kann. Sie lautet jetzt:

»Each High Contracting Party reserves the right to withdraw or to modify any concession granted in any territory of that High Contracting Party on any article enumerated and described, or specified, in any of the Schedules annexed to this Agreement, or to impose quantitative regulations on the importation of any such article into that territory if, as the result of the extension of such concession to other foreign countries, any such country obtains the major benefit of the concession, and if in consequence imports of the article concerned increase to such an extent as to threaten serious injury to producers in the territories of that High Contracting Party; provided that, before any action authorized by this Article is taken, the High Contracting Party proposing to take such action shall give the other thirty days' notice thereof in writing and shall consult with that High Contracting Party concerning the proposed action.«

Auch das in einigen neueren amerikanischen Handelsverträgen für den Fall vorgesehene außerordentliche Kündigungsrecht, das Maßnahmen des Vertragspartners zwar nicht gegen den Wortlaut des Vertrages verstoßen, aber dessen Ziele gefährden<sup>1)</sup>, findet sich in dem britisch-amerikanischen Verträge nicht (vgl. Art. 20).

Die Währungsklausel (Art. 18) wurde in ihrer milderen, u. a. in dem amerikanisch-kanadischen Vertrag von 1935<sup>2)</sup> gewählten, Form übernommen, nach der bei erheblichen Änderungen im Wertverhältnis der Währungen der Vertragsstaaten dem dadurch geschädigten Vertragsteil zunächst nur ein Recht auf Einleitung von Verhandlungen und erst, wenn diese innerhalb von 30 Tagen nicht zum Ziele geführt haben, ein außerordentliches Kündigungsrecht gewährt wird, das den Vertrag nach Ablauf einer weiteren 30-tägigen Frist zum Erlöschen bringt<sup>3)</sup>.

Der britisch-amerikanische Vertrag wird ergänzt durch den ebenfalls am 17. November 1938 zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und *Kanada* abgeschlossenen *Handelsvertrag*<sup>4)</sup>, durch den Kanada so weit als möglich auf dem amerikanischen Markt für die Verluste entschädigt werden soll, die es im Gefolge der britisch-amerikanischen Vereinbarungen auf dem britischen Markt durch den Abbau der Ottawa-Präferenzen erleidet.

Die erheblichen Handelserleichterungen, die sich die Vereinigten Staaten und Kanada bereits in dem Handelsvertrag vom 15. November

<sup>1)</sup> So vor allem die Verträge mit den Niederlanden, der Schweiz und Frankreich (vgl. diese Zeitschrift Bd. VI, S. 329, 603).

<sup>2)</sup> Siehe diese Zeitschrift Bd. VI, S. 116.

<sup>3)</sup> Die schärfere Form, nach der dem geschädigten Partner das Recht zusteht, entweder die Einleitung von Verhandlungen zu verlangen oder den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen zu kündigen (vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. V, S. 405), findet sich in dem oben S. 157 Anm. 5 erwähnten Vertrag mit Ecuador (Art. XIII).

<sup>4)</sup> Cmd. 5892.

1935<sup>1)</sup> eingeräumt hatten, werden durch neue Zugeständnisse ergänzt. Die gegenseitig gewährten Zollherabsetzungen, Zollbindungen und Zollbefreiungen umfassen nunmehr etwa 74 % der amerikanischen Einfuhr nach Kanada und 83 % der kanadischen Einfuhr nach den Vereinigten Staaten<sup>2)</sup>. Die allgemeinen Klauseln des Vertrages stimmen mit denen des britisch-amerikanischen nahezu wörtlich überein. Beide Verträge sind — abgesehen von einigen Vorschriften — am 1. Januar 1939 vorläufig in Kraft getreten und werden — mit der Möglichkeit stillschweigender Verlängerung — drei Jahre in Geltung bleiben.

Der am 22. Dezember 1938 zwischen *Polen* und *Litauen* abgeschlossene *Handelsvertrag*<sup>3)</sup>, der durch ein an demselben Tage unterzeichnetes *Tarifprotokoll*<sup>4)</sup> ergänzt wird, stellt einen weiteren Schritt auf dem Wege der Normalisierung der polnisch-litauischen Beziehungen dar<sup>5)</sup>: Die Vertragspartner räumen einander meistbegünstigte Behandlung ein

»pour tout ce qui concerne les droits et taxes à l'importation et à l'exportation, les formalités douanières y afférentes, les taxes intérieures grévant la production, la circulation et la consommation des marchandises, l'introduction des prohibitions d'importation et d'exportation, ainsi que d'une manière générale pour tout ce qui concerne les droits des ressortissants, des sociétés commerciales, financières, industrielles et autres ainsi que des sociétés civiles de caractère économique de chacune des Hautes Parties Contractantes admis et résidant suivant les lois et règlements de l'autre Partie Contractante sur son territoire.«

Meistbegünstigung gilt ferner für die Behandlung der beiderseitigen Schiffahrt (Art. 6). In Ergänzung der bereits früher abgeschlossenen und nach ausdrücklicher Bestimmung des Schlußprotokolls unberührt bleibenden Verkehrsabkommen<sup>6)</sup> bestimmt Art. 5, daß die Fragen des internationalen Durchgangs- und des Eisenbahnverkehrs zwischen den Vertragspartnern nach den Vorschriften der Abkommen von Barcelona<sup>7)</sup>, Genf<sup>8)</sup> und Rom<sup>8)</sup> geregelt werden sollen. Die Tarifpolitik der Vertragspartner wird sich — gemäß Ziff. 2 des Schlußprotokolls — für den gegenseitigen Eisenbahn-Güter- und Personenverkehr gründen »sur le principe de la bienveillance et de bon voisinage«.

(Abgeschlossen Ende Februar 1939.)

<sup>1)</sup> Siehe diese Zeitschr. Bd. VI, S. 116.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu Press Releases Bd. XIX Nr. 477 Suppl. B, S. 3' 5.

<sup>3)</sup> Dziennik Ustaw 1939 poz. 26; Amtsblatt des Memelgebietes 1939, S. 127.

<sup>4)</sup> Dziennik Ustaw 1939 poz. 27.

<sup>5)</sup> Vgl. diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 737 f.

<sup>6)</sup> Siehe diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 738.

<sup>7)</sup> Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs v. 20. 4. 1921.

<sup>8)</sup> Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen v. 9. 12. 1923.

<sup>9)</sup> Internationales Abkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr v. 23. 11. 1933; Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr v. 23. 11. 1933.